

daß Pius IX. durch die Verurtheilung derselben mit aller Entschiedenheit und ganz dem richtigen Sachverhalte gemäß für die confessionelle und kirchliche Schule einstand. Das Ganze aber wollen wir mit den Worten Schaching's schließen: „Nur die christliche Pädagogik ist der Rettungsanker für die bedrohte Menschheit und zugleich der Baum, dessen kräftige, dicht belaubte Aeste sicheren Schutz und Schirm gewähren bei dem fürchterlichen Unwetter. Bereits zucken die dräuenden Blitze am dunklen Horizonte und bald wird es sich entladen, vorzüglich aber über die Häupter derjenigen, die als Schüler des negirenden 19. Jahrhunderts die „Milch frommer Denkungsart“ mit dem Drachengift der Hölle vertauscht haben. Die schnaubende Wuthgier der modernen Titanen schadet der ewigen Wahrheit nichts, und darin liegt unser Trost, unsere Zuversicht. Der im Himmel wohnt, lachet ihrer und der Herr spottet ihrer.“ Sp.

Die Errichtung des Linzer Bisthums.

Ein Beitrag zur Diöcesangeschichte von F. Sch.

Am 13. März 1783 starb Leopold Ernest, Cardinal von Firmian, Fürstbischof von Passau.

Kaiser Joseph II. hatte auf diesen Todfall schon gewartet, um seinen Plan bezüglich einer Dismembration der Passauer Diöcese und Errichtung eines eigenen Bisthums für Oberösterreich ins Werk zu setzen und zu diesem Zwecke vom Hofrathe und Archivar Schmid die Berechtigung dazu aus dem Grunde, weil das Bisthum von Vorch nach Passau transferirt worden sei, in sophistischer Weise deduziren lassen.

Der für diesen Todfall bereits instruirte Landeshauptmann von Oberösterreich, Graf Thürheim, konnte daher schon Tags nach dem Ableben des Cardinals dem passauischen Generalvikar,

Graf Breuner, erklären, daß der Kaiser die Verfügung getroffen, daß das Land ob der Enns sammt dem Innviertel einen eigenen Bischof erhalte, der aus dem Ertragnisse der in den kaiserlichen Landen gelegenen hochstiftlichen und domcapitel'schen Herrschaften, welche zu diesem Zwecke mit Beschlagnahme belegt und von einer eigens dazu ernannten Commission binnen zehn Tagen in Besitz genommen wurden, seinen Unterhalt beziehen solle.

Als solchen Bischof bezeichnete der Kaiser in einem Handbillet vom 15. März (das Ernennungsdekret ist vom 16. März datirt) den bisherigen passanischen Offizial in Wien Ernest Joh. Nep. Graf von Herberstein, Bischof von Eufarpia in partibus infidelium, und meinte, derselbe könnte zugleich zum Kommendatarabte von Kremsmünster ernannt werden, um als solcher einen Gehalt zu beziehen, bis nach Ermittlung des Vermögensstandes der confiscirten passanischen Güter das Weitere in der Dotationsfrage veranlaßt würde. In diesem Falle sollten die Geistlichen des Stiftes Kremsmünster zugleich das Domcapitel ausmachen, außer es entschloße sich der größere Theil der passanischen Domherrn, nach Linz übersiedeln.

Von diesem Plane scheint man indeß bald wieder abgekommen zu sein, da die Landschaftsverordneten, welche hierüber um eine Aeußerung angegangen wurden, auf das Ueberstürzte desselben hinwiesen und bemerkten, daß vorerst noch zu bestimmen sei, wie hoch die Anzahl der Domcapitularen werde, welchen Gehalt sowohl diese, als der Bischof und Kommendatarabt zu beziehen hätten und ob dazu das Vermögen des Stiftes Kremsmünster hinreiche, ferner was mit jenen Professoren von Kremsmünster zu geschehen hätte, welche nicht zu Domcapitularen erwählt würden, und ob sie dann noch in ihrem Stifte verbleiben dürften.

Fürst Kaunitz theilte am 17. März den Plan des Kaisers dem bevollmächtigten Minister am päpstlichen Hofe, Cardinal Herzan, mit, damit derselbe darüber Sr. Heiligkeit berichte. Herzan hoffte, daß der Papst „sich hiezu willfährig erklären werde“, täuschte sich jedoch; denn das Herz des hl. Vaters war durch die

willkürlichen Maßregeln Kaiser Josephs bitter gekränkt und er benützte deshalb die dem kaiserlichen Hofprälaten am 3. April 1783 gewährte Audienz, um denselben auf die wahren Grundsätze kirchlicher Lehre und auf jenen Vertrag vom Jahre 1728 aufmerksam zu machen, in welchem Kaiser Karl VI. für sich und alle seine Nachkommen feierlichst gelobt hatte, „niemals die geringste Zergliederung aus was immer für Ursachen oder Vorwand zu verlangen oder zuzulassen.“ Ja noch mehr; der Höfling mußte den Vorwurf des hl. Vaters anhören, daß Kaiser Joseph ihn selbst persönlich versichert hätte, auf eine Zerreißung der Diöcese Passau, so lange er lebe, nicht zu gedenken, nun aber doch trotz seines gegebenen Wortes dasselbe intendire. Auf den Einwurf des sonderbaren Cardinals, daß eine Vervielfältigung der Bischöfe Gutes für die Religion wirke, antwortete der Papst mit wahrhaft apostolischer Freimüthigkeit, daß „von derlei Gutem leider wenig zu hoffen wäre in einem Lande, wo den Bischöfen das Recht, zu lehren eingeschränkt werde“ und wies zum Beweise dafür hin auf das Josephinische Ehepatent, und zwar mit solcher Ueberzeugungskraft, daß selbst ein Herzan nicht umhin konnte, einem Raunitz zu gestehen, daß manche Stellen dieses Ediktes „sowohl für die Religion als den Dienst des Monarchen selbst ihm bedenklich scheinen.“

Die Unruhe und Bestürzung des Gemüthes Sr. Heiligkeit war so groß, daß der kaiserliche Höfling es für gedeihlicher erachtete, von seinem Auftrage nicht weiter zu sprechen, sondern dieses auf ein anderes Mal zu verschieben. Allein auch da gelang es ihm nicht, denn nach seinem Berichte vom 9. April 1783 war auch diesmal der hl. Vater noch nicht beruhigt, sondern besorgte, durch Zustimmung zur Zertheilung der Diöcese Passau¹⁾, „das Reich wider sich aufzubringen“.

Kardinal Migazzi in Wien hatte am 17. März dem

1) Brunner, theologische Dienerschaft, Wien 1868, S. 90.

Passauer Domcapitel angezeigt, daß ihm der Kaiser befohlen, die Administration des niederösterreichischen Antheils der Passauer Diöcese zu übernehmen, und um Uebertragung der Jurisdiction sede vacante gebeten. Das Capitel antwortete ihm, daß, da es selbst nur Verwalter der bischöflichen Rechte sei, es um so mehr ihm zur Pflicht gereiche, die Rechte der bischöflichen Kirche von Passau zu schützen, weshalb es auch gegen alle Verletzung derselben protestire und den Cardinal zur Beobachtung der Canones ermahne.

Strenger verfuhr das Domcapitel mit seinem Mitgliede, dem passauischen Official in Unterösterreich und Pfarrer von Tulln, welcher demselben seine vom Kaiser erfolgte Ernennung zum Linzer Bischofe anzeigte und um Ertheilung der potestas Vicaria bat. Es wurde ihm bedeutet, daß er wohl selbst werde zu entscheiden wissen, ob er die ihm vom Kaiser angetragene Ernennung zum Linzer Bisthum anzunehmen berechtigt sei, oder nicht, ihm seine dem Hochstift und Domcapitel geschworne und schuldige Pflicht des Gehorsams in Erinnerung gebracht, die erbetene Facultas abgeschlagen und kund gemacht, daß, wenn er wider Verhoffen und gegen alles kirchliche Recht doch die ihm vom Kaiser angetragene Stelle annehme und dießbezügliche Funktionen ausübe, das Domcapitel dagegen feierlichst Protest einlege.

Schon am 17. März hatte das Domcapitel feierliche Einsprache bei Sr. Majestät dem Kaiser erhoben, wurde aber von demselben unterm 22. desselben Monates rundweg abgewiesen. Wenn trotzdem bald darauf die im Innviertel gelegenen Passauer Herrschaften freigegeben wurden, so mochte dieß nicht sowohl in einer Willfährigkeit gegen die dießbezüglichen Wünsche der Passauer Domherren, als in der Besorgniß seinen Grund haben, daß, falls der Kaiser bei seinen Gesinnungen zum Nachtheile des Stiftes Passau verharren wollte, die unter preußischer Hoheit liegenden westphälischen Güter des Erzbisthums Cöln und Bisthums Münster, welche dem Erzherzog Maximilian nächstens zufallen würden, ebenfalls — auf Veranlassung des passauischen Domcapitels —

mit Beschlagnahme belegt werden sollten. Der passauische Domherr, Leopold Friedr. Freiherr von Hanzleder, hatte sich nämlich nach Regensburg begeben und die dortigen Reichstagsgesandten um ihre Fürsprache angegangen, was er auch am 28. April an den Kaiser berichtete. Und doch hat dieses, sowie eine erneuerte Vorstellung des Domkapitels keinen anderen Erfolg, als daß Fürst Kauniz demselben antwortete, daß der Kaiser „sich durch keinerlei Betrachtungen von seinem auf das Beste der Religion und der erbländischen Seelsorge abzielenden Endzweck abführen lassen würde.“

Da, wie soeben erwähnt, eine Anzahl passauischer Domherren — insbesondere die beiden Wälschtiroler Concinni und Rensi, denen sich noch der geistliche Rath, Dechant und Pfarrer zu Stockerau, der nachmalige Generalvikar des neuen Bisthumes Finetti anschloß¹⁾ — gegen die Abtrennung Oberösterreichs von Passau und Constituirung desselben zu einer neuen selbstständigen Diocese und Beschlagnahme der bischöflichen und Domkapitel'schen Güter²⁾ bei den deutschen Fürsten Protest erhoben

1) Brunner, der Humor in der Diplomatie, Wien 1872, Bd. I, S. 257.

2) Im Jahre 1692 hatte nach dem Cod. Bavar. 1741 der Münchener Staatsbibliothek der Bischof von Passau in Oberösterreich folgende Herrschaften: Marzbach, Tannberg, Felden, Partenstein, Heichenbach, Peilstein, Wefen, Ebelsberg, Pürnstern sammt Liebenstein und dem adeligen Sitze Blumenau, Stahremberg, Ranariedl, Haslach, Schönbühl, Niedeck, Teresburg, Schallenberg, Euns, Kloster St. Florian sammt dem Lorchfeld, Eferding, Kremsmünster, Falkenstein, Schlögl, Baumgartenberg, Altenburg, Engelszell und die Herrschaft Machland. Nach Buchinger (Geschichte des Fürstenthums Passau, München 1816, Bd. I., S. 31) bestanden, als das Fürstenthum Passau säcularisirt wurde, folgende oberösterreichische Herrschaften: Ebelsberg, Marzbach, Neuburg am Inn, Obernberg, Pürnstern, Ranariedl, Schärding und Starhemberg. Unterösterreichische Herrschaften waren: Königstetten, Schwadorf, Stein und Krems, Stockerau, Wien, Ybbs. Die Bestandtheile dieser Herrschaften bildeten, wie bei Schärding, einzelne Kastenunterthanen in der Gegend der genann-

hatte¹⁾, so bestand eine Hauptaufgabe des kaiserlichen Wahlcommissärs Grafen von Lehrbach darin, es bei der Wahl des neuen Fürstbischöfes dahin zu bringen, daß aus der Wahlurne nur ein solcher hervorgehe, der zur Dismembration der Diöcese seine Zustimmung ertheilen würde. Als solcher erschien am meisten geeignet Joseph Franz Graf von Auersberg, welcher am 13. Jän-

ten Orte. Für die oberösterreichischen Unterthanen des passauischen Domcapitels bestanden zu Oberstocktal, Sierning und Ried Verwaltungen. Zu Ried war ein eigener Probstrichter für die capitelschen Unterthanen in den Ober- und Niederweilharter Gerichten, für die Hofmark Pramet und den Zehentkasten zu Mehrnbach. Im Jahre 1805 wurden die Einkünfte derselben in nachstehender Weise veranschlagt:

Herrschaft Obernberg	8.417 fl. 14 kr. 3 Pf.
„ Neuburg	23.027 „ 13 „ — „
„ Schärding	15.141 „ 53 „ 2 „
„ Stahremberg	8.178 „ 54 „ 3 „
„ Viechtenstein	3.813 „ 30 „ 3 „
„ Ebelsberg	14.373 „ 15 „ — „
„ Konariedl	3.931 „ 44 „ 3 „
„ Marsbach	4.556 „ 30 „ 2 „
„ Pöhrnstein	16.632 „ 35 „ — „
In Unterösterreich:	
Kastenanstalt Obbs	4.948 „ 14 „ — „
„ Stein	20.950 „ 52 „ 1 „
„ Stockerau	11.290 „ 52 „ — „
„ Wien	12.480 „ 11 „ 3 „
„ Königstetten	22.033 „ 31 „ — „
„ Schwadorf	7.126 „ 34 „ 3 „
Zusammen	176.903 fl. 8 kr. 3 Pf.

1) Buchinger, Geschichte des Fürstenthums Passau, S. 466, sagt, daß auf die Kunde dieses Protestes der Hof zu Wien zu Drohungen schritt und den passauischen Agenten beim Reichshofrath so sehr erschreckte, daß derselbe mittelst Staffette ein Schreiben an den Hofkanzler nach Passau schickte, worin er dringendst anrieth, an die zur Vermittlung angerufenen Reichsstände Abstellungsschreiben zu schicken.

ner 1763 Bischof zu Lavant geworden und seit 1772 dem Bisthume Gurk vorstand. Noch vor der Wahl begab sich dieser nach Wien, um den Hof und dessen Einfluß bei der Wahl für sich zu gewinnen und für den Fall, daß die Mehrzahl der Stimmen ihm zufallen sollten, schon im Vorhinein den Streit gütlich beizulegen. Und als wirklich die Wahl zu seinen Gunsten sich entschieden hatte — nicht zum geringsten Theile in Folge der Machinationen des kaiserl. Wahlcommissärs Lehrbach — konnte dieser nach Wien berichten, daß der neue Fürstbischof es selbst einsehe, daß die Schultern eines einzigen Mannes nicht hinreichen, die Last einer so monströsen Diöcese allein zu tragen und er daher geneigt sei, einen Theil des bisherigen passauischen Kirchensprengels in Oesterreich „nach den allerhöchsten k. k. Verfügungen“ abzutreten und aus den Einkünften der sequestrirten hochstiftlichen Besitzungen in Oesterreich etwas zur Dotation des neuen Bisthums beizutragen.¹⁾ Und in der That sandte Fürstbischof Auersperg allsogleich nach seiner Wahl den Domherrn Grafen Ernst v. Herberstein — designirten Bischof von Linz — an den kaiserlichen Hof, um die Sache auszugleichen, ohne daß dieser jedoch einen wesentlichen Vortheil erreichte. Auersperg begab sich nun selbst nach Wien, wo ihm die Thatsache, daß er das Domcapitel bewogen, den an den Reichstag ergriffenen Refurs zu sistiren, wohl eine freundliche Aufnahme, aber noch lange nicht ein williges Ohr bereitete. Im Gegentheil hatte unterdessen der Regierungsrath Cybel in Linz die passauischen Herrschaften untersucht²⁾, die dabei befindlichen Gelder erhoben und nach Linz überführt, was entschieden zu Ungunsten Passau's zeugte.

Am 19. Juli kam Fürstbischof Auersperg neuerdings mit großem Gefolge nach Wien, wo er den Vorschlag machte, ein halbes Jahr zu Linz und ein halbes Jahr in Passau zu residiren,

1) Brunner, der Humor in der Diplomatie, Bd. I, S. 256.

2) Siehe die Untersuchungsrelation in den „Mittheilungen“ des Diöcesanblattes S. 6.

wenn man den designirten Bischof von Linz nach St. Pölten bestimmen würde, worauf jedoch der Kaiser nicht einging, dagegen im Monate August an den Bischof folgende Anforderungen stellte: 1. Die Abtretung des ganzen Diöcesantheiles in Ober- und Niederösterreich und in dem von Baiern abgetretenen Innviertel; 2. 150.000 fl. als Schadloshaltung; 3. 50.000 fl. jährlich nachzubezahlen und endlich Abtretung der Herrschaft Gutenbrunn.

Da auch der Kurfürst von Baiern mit Ansprüchen an das Hochstift von Passau hervortrat, so verzagte Fürstbischof Auersperg und wollte abdanken. Er zog sich wirklich in sein altes Bisthum Gurf. zurück; als aber der Kaiser das Gubernium aufforderte, einen neuen Bischof vorzuschlagen, indem durch die Wahl Auersperg's zum Bischof von Passau der Bischofsitz erledigt sei, so sah sich derselbe, da er denn doch einen Bischofsitz innehaben wollte, zum Nachgeben gezwungen. Er reiste deshalb nach Wien, wo er einen Vertrag abschloß, demgemäß über 200.000 fl. dem Capitel, 80.000 fl. dem Fürstbischof, die Güter in Oesterreich aber dem Kaiser bleiben sollten, wofür dieser jedoch ein Aequivalent zu geben hätte. Dieses war aber noch nicht des Streites Ende; es dauerten vielmehr die Verhandlungen noch immer zwischen dem Fürsten Kauniz und dem passauischen Agenten in Wien, Herrn von Walter, fort. Ja auch das schmerzliche Aufsehen, welches die Zerreißung der uralten Passauer Diöcese allenthalben verursachte, konnte den Kaiser in seinem Beginnen nicht irre machen, er beantwortete vielmehr eine dießbezügliche Vorstellung der Hofkanzlei vom 9. September mit dem nichts weniger als freundlichen Satze, „es gehe in einem Aufwaschen“, und während er dem Papste mit Losreißung von Rom drohen ließ¹⁾ und dann wieder mit ihm wegen Aufstellung apostolischer Vikare in den neu proponirten Diöcesen unterhandelte²⁾, gab er Befehl den von

1) Brunner, theologische Dienerschaft, S. 103 ff.

2) Ebendort S. 93, 94.

ihm bestimmten neuen Bischöfen ihr Decrete auszufertigen, deren Gehalt auszumitteln und das Nöthige zur Besetzung der Capitel und Consistorien zu veranlassen.¹⁾ Erst im Jänner 1784 wurde die Sequestrierung der passauischen Herrschaften gegen dem aufgehoben, daß das Hochstift zur Dotirung der mensa episcopalis Lincensis jährlich etliche Tausend Gulden zahle, sowie ein weiterer Vorschlag vom Februar 1784 bestimmte, daß Passau gegen Aufgebung seiner Diöcesanrechte in Oesterreich und Zahlung jährlicher 30.000 fl. seine sequestrirten Herrschaften und Renten wieder erhalten solle.

Zur endlichen Austragung des Streites kam es erst um die Mitte des Jahres 1784. Am 4. Juli wurde nämlich durch die kaiserlichen Räthe, Frz. C. v. Greiner und Leop. Jg. v. Haan, einerseits und die fürstbischöflich-passauischen Delegirten, Jakob Maria C. v. Molitor und Heinrich v. Walter anderseits, ein Vertrag vereinbart, in Folge dessen sowohl das Hochstift als das Domcapitel alle seine Diöcesan- und andere Rechte in Oesterreich abtrat, auf die einem Bischof als solchem zustehenden Einkünfte (Alumnaticum, portio canonica) verzichtete, die Herrschaft Gutenbrunn, so wie das Alumnat daselbst und zu Enns an Oesterreich überließ und einstimmt, daß die Propstei Ardagger, welcher Fürstbischof Auersperg als Propst vorstand, zur Verbesserung der inländischen Seelsorge verwendet werde, sowie endlich zur Dotirung des Bisthumes Linz einen Betrag von 400.000 fl. zu leisten sich verpflichtete.

So war wohl der Streit geschlichtet, allein das Bisthum Passau verlor auf diese Weise über 700 Pfarreien und sank auf ein Siebentel seiner ehemaligen Größe herab.

Obwohl Herberstein schon seit 16. März 1783 vom Kaiser zum Bischof von Linz nominirt war, so scheint man sich doch mit der Einholung der Genehmigung dieser Ernennung von Seite des

1) Kaiserliches Cabinetsschreiben vom 18. Nov. 1783.

apostolischen Stuhles nicht beeilt zu haben; ja Kaiser Joseph soll nach einem Berichte des Cardinals Krzan,¹⁾ vom 10. Weinmonat 1784, die Ernennung der neuen Bischöfe nicht einmal, wie es doch sonst Gepflogenheit war, in eigenen Schreiben nach Rom gemeldet, sondern ihrer nur in einem Briefe gelegentlich erwähnt haben. Trotzdem betrachtete sich der Neuernannte doch als rechtmäßigen Bischof von Linz, obwohl er nicht daselbst residirte, sondern in Wien bei Maria Stiegen wohnte, aber nicht mehr, wie ehemals, als passauischer Official die Leitung der ihm anvertrauten passauischen Diöcesanverhältnisse besorgte, sondern die Kostrennung dieser seiner Sorge anvertrauten Gebiete von ihrer Diöcese betrieb.

Als solcher hatte er über Aufforderung der Regierung am 30. Juni an seinen Agenten Maggioni in Rom eine Beschreibung des künftigen Linzer Kirchensprengels zur Einschaltung in die Errektionsbulle eingesandt, zugleich aber die Pfarren Ach, Ostermiething, Tarsdorf, Franking, Haigermos, St. Georgen, Berndorf²⁾, Thalgen und Schleedorf, obwohl dieselben zur Erzdiöcese Salzburg gehörten, dazugenommen, weil er vermutete (!), daß es die Gesinnung des Kaisers wäre, daß auch diese dem Linzer Kirchsprengel einverleibt werden sollten.

Ein wesentlicher Schritt zur Errichtung der Linzer Diöcese geschah durch das päpstliche Consistorialdekret vom 14. September 1784. Dasselbe umfaßte folgende 13 Punkte: 1. Sollte Linz zu einer bischöflichen Stadt und die dortige Stadtpfarrkirche zu einer Kathedralkirche erhoben, 2. die betreffenden Pfarren zc. von den Diöcesen Salzburg und Passau unter Beistimmung der dortigen Ordinarien abgetrennt, und 3. dem neuen Bisthum Linz einverleibt und unterworfen werden. Der neue Bischof sollte 4.

1) Brunner, theologische Dienerschaft, S. 110.

2) Geschrieben steht Herndorf. Ich halte dafür, es sei Berndorf und nicht Herndorf gemeint.

ein Einkommen von baren 12000 fl. und 5. in der Vorstadt ein Haus zur Wohnung angewiesen erhalten, 6. das Capitel sollte aus sieben Canonikern, von denen vier, nämlich der Generalvikar, Propst, Dechant und Custos Dignitäre sein sollten, bestehen, und der Gehalt des Generalvikars mit 3000 fl., der anderen drei Dignitäre mit 1200 fl., der übrigen Canoniker aber mit 1000 fl. bemessen und außerdem noch 7. je eine Präbende für einen Canonicus Theologus und Canonicus poenitentiarius in Aussicht genommen und die Errichtung derselben dem Bischofe auf's Gewissen gebunden werden. Dem Capitel soll 8. gestattet sein, sich Statuten zu geben, die jedoch der Approbation des Ordinarius bedürften, und jene Vorrechte wie die andern Domcapitel Deutschlands zu genießen, welch' letztere Begünstigung auch 9. auf die Domkirche ausgedehnt wurde. §. 10 räumt dem Kaiser das Ernennungsrecht des Bischofes und der Canoniker ein, während §. 11 als Taxe für das neue Bisthum 448 fl. bestimmt und der weitere die Abfassung der Erektionsbulle und die Aufnahme vorstehender Punkte in selbe anordnet, worauf dann der letzte mit der Ausführung des Ganzen den päpstlichen Nuntius in Wien oder dessen Subdeleganden betraut.

Trotz dieses Dekretes ging es mit der Errichtung des Bisthums nicht so schnell, wie Kaiser Joseph und noch mehr Graf Herberstein es wünschten. Agent Maggioni gibt als Ursache hiervon den Mangel des Consenses von Seiten Salzburg's und Passau's an, womit wohl der Bericht Hrzan's übereinstimmt, welcher schreibt, daß dem Papste die Aufrechthaltung der Rechtsformalitäten sehr am Herzen liege,¹⁾ wobei der Cardinal wohl besser des Rechtes geschrieben hätte, da der Papst ohne Consens der berechtigten Bischöfe doch wohl nicht mit Verletzung bloßer Formalitäten, sondern wirklicher Rechte deren Diöcesen hätte dismembriren können.

1) Brunner, theologische Dienerschaft, S. 110.

Um nun diese Zustimmung der Ordinariate Salzburg und Passau zur Schmälerung ihrer Diöcesen zuwege zu bringen, beauftragte unterm 27. October 1784 die k. k. Regierung den Grafen Herberstein, sich an dieselben zu wenden, welchem Befehle derselbe auch am 2. November nachkam, aber dagegen bemerkte, daß, wenn die Errichtung der Diöcese Vinz päpstlicher Seits einmal genehmigt sei, es keiner Cession von Seite Salzburgs und Passau, sondern nur einer Dimissionsurkunde ad Clerum et populum und seiner Seits einer Acceptation bedürfte. Die Bestätigung dieser Dimission und Acceptation von Seite Roms, welche die k. k. Regierung verlangte, wäre aber nicht nöthig, da dieß nur eine Handlung zwischen zwei Bischöfen sei, und auch gar nicht räthlich, da 1. „dadurch Rom etwas Neues eingeräumt, 2. die Beendigung des schon so langwüthigen Geschäftes eine neue Hemmung leiden, und 3. die neue päpstliche Bestätigung nicht ohne neue Taxen an die römische Hofkanzlei ertheilt werden würde“, gegen welchen Rath natürlich die Regierung nichts einzuwenden hatte.

Das Einschreiten Bischofs Herberstein um Ausfolgung der Dimissionsurkunden wurde von Passau aus freundlich mit dem beantwortet, daß nach erfolgter päpstlicher Bestätigung der neuen Diöcese die Entlassung der Diöcesanen aus dem bisherigen Bisthumsverbande alsbald erfolgen werde; der Erzbischof von Salzburg hingegen erwiderte, daß er zu einer Abtretung nicht geneigt sei und „über das gleichmäßige von Seite der k. k. böhmischen und österreichischen Hofkanzlei an ihn geschehene Ansinnen seine Vorstellung dagegen gemacht habe und sich schmeichle, daß es bei der alten Diöcesaneinrichtung verbleiben werde.“

Graf Herberstein, welcher die Stelle eines passauischen Officials und Generalvikars für den österreichischen Antheil der Diöcese versah, hatte außer dem Canonikat zu Passau noch ein Canonikat zu Freising und die Propstwürde am Collegiatstifte St.

Andreas daselbst inne.¹⁾ Als er zum Bischöfe ernannt wurde, wollte er diese Pfründen noch ferners behalten, was ihm auch durch päpstliches Decret vom 11. November d. J. gestattet ward. Außerdem hatte er noch die Pfarre Tuln in Niederösterreich inne (seit 1777 oder 1778) d. h. er bezog deren Einkünfte, während er die Ausübung der Seelsorge daselbst einem Vikare überließ.²⁾

Das Jahr 1785 begann mit neuen Anständen. Wenigstens berichtet Cardinal Hrzan am 5. Jänner dergleichen, sowie daß er den päpstl. Consistorial-Secretär Negroni deswegen zu sich berufen und mit ihm über die in das Consistorialdecret eingeschlichenen Ausdrücke mit vielem Ernste gesprochen und selbe in seiner Gegenwart habe corrigiren lassen.³⁾

Welcher Art diese eingeschlichenen Ausdrücke waren und wie sie lauteten, findet für diesmal der schreibselige Cardinal sich nicht bewogen mitzutheilen. Ich glaube aber mit der Annahme nicht irre zu gehen, daß es die nämlichen Worte, welche früher in dem Consistorialdecrete St. Pölten sein ganzes josephinisches Entsetzen hervorgebracht hatten, auch hier gewesen seien. Am 27. Windmonat 1784 berichtete er nämlich an Kaunitz, daß er wider alle seine Erwartung in dem zehnten Abschnitte (des Decretes für St. Pölten) den bedenklichen Ausdruck: *placuit insuper Sanctitati suae ex sua benignitate et ex indulto Apostolico perpetuo reservare*, gefunden habe, welcher aus Enge der Zeit der Aufmerksamkeit des österreichischen Agenten Brunati entflohen

1) Bei Erledigung des bischöfl. Stuhles von Freising bewarb sich Herberstein, welcher dazumal schon Bischof von Eufarpia war, um denselben und ließ sich zu diesem Zwecke von Papst Clemens XIII. am 10. Jänner 1769 ein eigenes breve eligibilitatis ausstellen. Es wurde aber nicht er, sondern Ludwig Joseph Freiherr von Welden zum Bischof gewählt. Vergleiche hierüber auch Brunner, der Humor in der Diplomatie, I. Bd., S. 161.

2) Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tuln, S. 194.

3) Brunner, theol. Dienerschaft, S. 118.

wäre. „Ich habe daher, fährt er fort, ihm diesen erhoben und mitgegeben, auslöschten zu lassen, welches gleich und ohne Anstand erfolgt ist. Ich habe erwähntem Herrn Brunati noch einige andere, aber weniger bedenkliche Anmerkungen gemacht, damit er diese abändern lasse, wenn sie nicht bloße Ausdrücke Styli sind, die auch bei der Errichtung der letzten Kirchen in den k. k. Erbländern gebraucht worden.“¹⁾

Grzan hatte das für ihn ersehnteste Glück, wegen dieser für einen Cardinal der heil. röm. Kirche äußerst „bedenklichen Anmerkungen“ von Kaunitz gelobt zu werden, worauf er sogleich, um noch weiteres Lob zu verdienen, zurückreferirte: „Daß die Sprache in den Bullen hochlautend ist, ist unbestreitbar. Die wahre Größe eines Christen und um so mehr eines Dieners der Kirche und ihres sichtbaren Oberhauptes soll freilich in der Demuth bestehen, indessen ist dennoch jene dormalen weit mäßiger als sie vormalis gewesen.“²⁾

Um jedoch einem möglichen Unheil durch eine mögliche Wiederholung des schrecklichen Ausdrucks „indultum apostolicum“ vorzubeugen und die Herzen aller staatlichen und kirchlichen scribae zu beruhigen, gelangte man zu dem Auskunftsmittel³⁾, die päpstlichen Bullen mit einem durch Klauseln verbesserten Placetum unschädlich zu machen. Grzan berichtete über diese neue bureaukratische Errungenschaft unterm 15. Wintermonat 1785 Folgendes: „Uebrigens ist die Verwahrung, welche erwähnte geistliche Hof-

1) Brunner, theologische Dienerschaft, S. 113.

2) Brunner, theologische Dienerschaft, S. 117.

3) Vorsicht ist überhaupt die Mutter der Weisheit. So wurde unter Anderem am 27. August 1784 allen Ordensoberen befohlen, jene Stellen und Ausdrücke in ihren Ordensregeln oder Constitutionen, welche etwas dem jetzigen oder künftigen landesfürstlichen Verordnungen Entgegenlaufendes in sich faßten, zu verpicken. Als ob die Ordensoberen gewußt hätten, was für Verordnungen in der Zukunft würden erlassen werden!

commission (in Wien) bei dem k. k. Placito vorschlägt, das ausgiebigste Mittel gegen alle Ausdrücke, welche immer in den Bullen vorkommen.“¹⁾

Der Monat Februar brachte die Sache endlich in Rom zu einem glücklichen Abschluß. Am 14. wurde der neue, und wie er sich nannte, Proto-Episcopus von Linz im päpstlichen Consistorium präconisirt und am 27. Abends trafen die Bullen in Linz ein, von wo sie aber wiederum an den kaiserlichen Hof behufs Erlangung des Placets gesandt wurden. Bischof Herberstein, welcher seit ungefähr 1. October 1784 schon in Linz wohnte, bot nun seinen ganzen Eifer auf, um auch den Tag seiner Inthronisirung zu beschleunigen. Noch am nämlichen Tage schrieb er an Cardinal Migazzi in Wien, derselbe möchte, da eine Reise nach Wien zu beschwerlich und zu theuer wäre, zur Aufnahme des abzulegenden bischöflichen Eides entweder den Generalvikar v. Finetti oder einen der hierländigen Herren Prälaten delegiren; was dieser auch unterm 7. März gewährte.

Schon am 2. November 1784 hatte sich Graf Herberstein wegen Ausstellung der Diöcesabtretungsurkunden an den Fürstbischof in Passau gewendet und das Versprechen von demselben erhalten, dieselben würden ertheilt werden, sobald die Bestätigung des neuen Bisthums und seiner Person als Bischof desselben durch den Papst erfolgt sein würde. Da nun diese am 27. Februar eingelangt waren, so gab Bischof Ernst unterm 2. März dem Fürstbischof Auerberg hievon Nachricht, indem er zugleich die alte Bitte wiederholte und beifügte, er hoffe diese Abtretungsurkunden um so sicherer bald zu erhalten, da „eine Verzögerung dieses Geschäftes wegen der bereits herannahenden Charwoche und der dort vorzunehmenden unentbehrlichen bischöflichen Functionen zu manchen Unordnungen Anlaß geben könnte.“ Auf dieses hin eröffnete ihm der Fürstbischof unterm 5., daß er wohl glaube,

1) Brunner, theologische Dienerschaft, S. 119.

daß die Bestätigungsurkunden in Linz angekommen seien, daß er aber auch nicht zweifle, daß ihm hievon, wie es der Gebrauch mit sich bringe, auch die päpstliche Nuntiaturs sowohl, als die k. k. Behörde Nachricht geben, und daß er dann nicht anstehen werde, die betreffenden Urkunden erfolgen zu lassen. Was die Vermeidung von Unziemlichkeiten in der Charwoche anlange und um dem Boten den weiten Weg nach Passau zur Abholung des hl. Oeles zu ersparen, so hätte er keinen Anstand, zu bewilligen, daß Graf Herberstein auf dießfälliges eigenes Ansuchen diese bischöfliche Verrichtung für dormalen zu Linz, aber nur *ex potestate delegata* vornehme.

War dieß schon nicht nach Wunsch des neuen Bischofes, so war der weitere Theil des Briefes noch weniger schmeichelhaft. Anstatt nämlich die Abtretungsurkunden zu schicken, theilte ihm der Fürstbischof mit, daß im Alumnat zu Passau ein wahnsinniger Priester sich befinde, welcher nach den neuesten k. k. Verordnungen auf den Religionsfond übernommen werden sollte, und daß er ihm denselben nächstens senden werde. Also das erste Geschenk für den neuen Bischof ein wahnsinniger Priester! Malitiöser hatte sich Fürstbischof Auersperg an seinem ehemaligen Generalvikar wegen der Dismission der Diöcese — obwohl sie beide hierin Complicen waren — nicht rächen können, als durch diese That, die auch dadurch, daß sie im Amtsstyl verklärt und vollbracht ward, nichts von ihrer Herdheit verlor.

Bischof Herberstein antwortete hierauf nichts, sondern ließ durch seinen Generalvikar unterm 7. März die Dechanten anweisen, daß er gleich für dieses Jahr die Selweihe vornehmen werde, weshalb sie zum Abholen desselben bis längstens Gründonnerstag 8 Uhr früh Boten nach Linz zu senden hätten.

Fürstbischof Auersperg hatte auf eine Antwort gehofft, mußte aber dagegen von dem am Mittwoch in der Charwoche von Linz ankommenden passauischen Domherrn Grafen von Thun in Erfahrung bringen, daß Herberstein sich nicht um die ihm angetragene Delegation kümmern, sondern den folgenden Tag die

Delweihe aus eigener Vollmacht vornehmen werde. Er erließ deshalb augenblicklich ein Schreiben an Herberstein, in welchem er demselben erklärte, daß er ohne ausdrückliche Bewilligung von Seite Passau's nicht die mindeste Befugniß habe, schon dermalen eine bischöfliche Funktion in dem noch immer passauischen Kirchengebiete vorzunehmen, daß daher die Vornahme der Delweihe eine ganz unerlaubte Handlung sei und die Irregularität nach sich ziehe, da erst durch die zu geschehende förmliche Cession der bischöflichen Gerechtsamen und deren feierliche Uebertragung an Herberstein derselbe das Recht zu deren selbstmächtiger Ausübung in dem künftigen Bisthum Linz erhielte, bis dahin aber noch immer der Bischof von Passau der rechtmäßige Bischof von Linz verbleibe. Um aber das aus einer solchen unerlaubten bischöflichen Handlung sowohl unter den Geistlichen, als unter dem Volke entstehende Aergerniß ferne zu halten und alle weiteren üblen Folgen abzuschneiden, wolle er den Bischof Herberstein gegen dem delegiren, daß diese Delegation bei der Delweihe eigens verkündet werde.

Bischof Herberstein rechtfertigte sein Verfahren mit der Berufung auf den Passus: *ad ecclesiam Lincensem a tempore erectionis suae vacantem* der Erectionsbulle. Der Papst habe die bischöfliche Kirche von Linz für vacant erklärt, folglich könne Graf Auersperg nicht mehr deren Bischof sein, weil sie sonst nicht vacant wäre; als Vorstand aber dieser vacanten Kirche sei er (Herberstein) vom Papste bestätigt worden; brauche also keine Delegation von Passau.¹⁾ Er sei aber auch in seinem Gewissen überzeugt, daß er sich durch die Vornahme der Delweihe um so minder einer Verantwortung ausgesetzt haben könne, als er dieselbe bloß wegen der augenscheinlich obwaltenden Nothwendigkeit, und zwar um alles etwa besorglich Aufsehen zu verhin-

1) Nicht so wie Bischof Herberstein, dachten manche Parrer, besonders im Mühlviertel; dieselben ließen sich nämlich die hl. Oele von Passau holen.

dern, nicht öffentlich, sondern in seiner Hauscapelle vorgenommen, außerdem aber sich von allen anderen Aufschub leidenden bischöflichen Funktionen enthalten habe. Er habe die Delegation mit der daran geknüpften Verkündigung unter Anderem auch darum nicht annehmen können, weil er mit Grund hätte besorgen müssen, daß diese Verkündigung von Sr. Majestät übel aufgenommen worden wäre.

Auf dieses hin erließ der Fürstbischof von Passau unter dem 28. März ein im strengsten Tone der Rüge abgefaßtes Schreiben an Bischof Herberstein, worin er nach Zurückweisung der von demselben vorgebrachten Gründe, die von ihm „eigenmächtig ohne alle noch zur Zeit habende Befugniß für das hochstiftische Kirchengebiet in Oesterreich ob der Enns vorgenommene Delweihe“ als eine unerlaubte Handlung bezeichnet, sich und seinem Hochstifte die unstreitige Gerechtsame nochmals feierlich verwahrt, auch alle Zuständigkeiten ausdrücklich vorbehält, den Grafen Herberstein den daraus entspringenden widrigen Folgen überläßt und ihn so lange nicht als ordentlichen Bischof von Linz anerkennen zu können erklärt, bis nicht das neue Bisthum Linz zur vollständigen Errichtung gelangt, die förmliche Abtretung des betreffenden Gebietes von Passau aus geschehen und Herberstein den bischöflichen Eid abgelegt haben werde.

Bischof Herberstein brachte die Sache am 3. April in längerer Auseinandersetzung an den Hof, mit der Bitte, der Kaiser möge durch seine Verwendung die Beruhigung des Herrn Fürsten Bischofs zu Passau und die gütliche Beilegung der Sache, die er am sehnlichsten wünsche, bewirken.

Kaiser Joseph, welcher keinen Widerstand gegen die Ausführung seiner Pläne duldete, befahl auch alsbald, dem Fürstbischof von Passau mittelst Ministerialschreiben zu bedeuten, „daß nach nunmehr eingelangten päpstlichen Bullen in Ansehen dieses Erections- und Separationsgeschäftes nicht wohl ein Anstand mehr obwalten könne, mithin sich der möglichsten Beschleunigung

dieses zur Vollkommenheit zu bringenden Geschäftes versehen werde.“

Da in dem Decrete, durch welches dem Bischöfe von Linz von dieser Weisung an Fürstbischöf Auersperg Nachricht gegeben ward, auch ein Tadel darüber enthalten war, daß derselbe noch keine authentische Abschrift der Crections- und Bestätigungsbulle nach Passau hatte gelangen lassen, so rechtfertigte er unterm 22. April sich in einem Schreiben an den Regierungs-Präsidenten damit, daß er die Crectionsbulle selbst erst jetzt erhalten und allso gleich eine Abschrift dem Fürstbischöfe Auersperg mit dem weiteren Ansuchen um baldige Ausfertigung der zur Förmlichkeit erforderlichen Urkunde und um Extradirung der betreffenden Consistorialakten gesandt habe. Dieses Ansuchen hätte es nicht mehr erfordert, da der Fürstbischöf von Passau schon am 20. April in Folge der oben erwähnten Zuschrift des kaiserlichen Ministeriums die förmliche Cessionsurkunde ausgestellt hatte. Aus den Eingangsworten derselben läßt sich unschwer erkennen, wie ungerne der Fürstbischöf in diese Abtretung einwilligte, und wie ihn nur das Gewicht des Vertrages vom 4. Juli 1784 und die Last äußerer Verhältnisse dazu bewog. Das abgetretene Gebiet umfaßte das Hausruck-, Traun-, Mühl-, Machland- und Innviertel, letzteres mit Ausfluß der jetzt in Niederbayern am linken Ufer des Inns gelegenen Grafschaft Neuburg.

Bischof Herberstein war Hofmann genug, um den Anstand und guten Ton auch in dem zu beobachten, daß er für diese, wenn gleich nicht an ihn, sondern „an den Alerum erlassene Urkunde und den beigefügten gnädigsten Glückwunsch den gehorsamsten Dank“ abstattete, womit nach dieser Seite hin das „Geschäft“ der Dismembration der uralten Passauerdiöcese abgeschlossen war und sich zwischen beiden Kirchenfürsten wieder ein leidliches Verhältniß bildete.

Zum Dekanate Enns gehörten mehrere in Oesterreich unter der Enns gelegene Pfarren, welche dem neuen Bisthum St. Pölten zufallen und gemäß kaiserlicher Verordnung vom 21. März

1785 vom Decanate Enns ausgeschieden und in andere Decanate eingetheilt werden sollten. Die oberösterreichische Regierung verlangte daher am 15. April 1785 vom Linzer Consistorium „die Namhaftmachung der vom Decanate Enns hinwegzufallen habenden unterennsischen Pfarren“, als welche Generalvikar v. Finetti und Consistorialkanzler G. Rechberger dann am 21. April folgende bezeichneten: Pantaleon, Erlakloster, Strenberg, Sindlbürg, Ded, Ardacker, Amstetten, St. Georgen am Hbsfeld, Winklarn, Ulmerfeld, Neuhofen, Giratsfeld, Waidhofen, Oponiz, Hollnstein, Reit, Gostling, St. Peter, Weistrag, Behamberg, Haag und St. Valentin“, und am 19. Mai berichtete das Linzer Consistorium an das St. Pöltner Folgendes: „Wir haben von der hierländigen k. k. Regierung die Weisung erhalten, uns mit Euer Hochwürden in Ansehung jener unterennsischen Pfarren, die bishero zum Decanat Enns gehörig waren, nun aber einem unterennsischen Dekanat zuzutheilen sind, in das Vernehmen zu setzen. Diese Pfarren sind, so viel wir hievon in Erfahrung bringen konnten, folgende, als: Pantaleon, Erlakloster, Strenberg, Sindlbürg, Ded, Ardacker, Amstetten, St. Georgen am Hbsfeld, Winklarn, Ulmerfeld, Neuhofen, Oponiz, Hollnstein, Reit, Gostling, St. Peter, Weistrag, Behamberg, Haag und St. Valentin. Da der Bezirk des hiesigen Bisthums schon nach der Errichtungsbulle bloß das Land ob der Enns in sich fasset, so bedarf es von Seite des hiesigen Ordinariats in Rücksicht dieser an ein unterennsisches Decanat zuzutheilenden Pfarren weder einer Entlassung, noch einer anderen Verfügung, sondern das ganze Geschäft geht lediglich das St. Pöltner Ordinariat an. Nur bitten wir, uns von dem Ausgang der Sache Nachricht zu geben, weil wir hievon an die k. k. Regierung die Anzeige machen sollen. Die einzige Schwierigkeit äußert sich hiebei in Ansehung der Stadtpfarre Enns selbst. Zu dieser Pfarre gehören nämlich bisher einige in Unterösterreich gelegene Häuser, welchen die Ausparrung zur Beschwerde gereichen würde, indem sie alle auch von der nächsten unterennsischen Pfarre St. Valentin weiter als von Enns ent-

legen sein sollen. Euer Hochwürden wollen also die Güte haben, uns über diesen Umstand die Gesinnung des Hochwürdigsten Bischofs Excellenz wissen zu lassen, damit hierüber ein Einverständniß getroffen werde."

So kamen diese in der Erectionsbulle dem Bisthume Linz zugetheilten Pfarren an das Bisthum St. Pölten.

Das Bisthum Linz umfaßt auch einige Pfarren, welche früher zur Erzdiöcese Salzburg gehörten. Bischof Herberstein hatte die Namen derselben¹⁾ schon am 30. Juni 1784 an seinen Agenten Maggioni in Rom behufs Einschaltung in die Erectionsbulle berichtet, weil er „vermuthete, daß es die höchste Gesinnung seiner Majestät sei, daß auch diese dem Linzer Kirchensprengel sollten einverleibt werden." Aber erst am 2. November desselben Jahres wandte er sich über Auftrag des Oberstkanzlers Grafen Kollowrat (vom 27. October 1784) an den Erzbischof Hieronymus Graf von Colloredo zu Salzburg mit der Bitte um Ausfertigung der Dimissionsurkunde für die im Lande ob der Enns liegenden, aber zum Salzburgischen Erzsprengel gehörenden Pfarren und Beneficien.

Die Salzburger Antwort (vom 8. Wintermonat 1784) fiel entschieden ablehnend aus. Der Erzbischof gab in derselben nämlich seiner Hoffnung Ausdruck, daß es der Kaiser bei der alten Diöcesaneintheilung werde bewenden lassen, und erklärte, daß er deßhalb wegen einer Hingabe an einen andern Bischof nichts verfügen könne. Nun wandte sich das Consistorium um Beihilfe gegen den Erzbischof an die weltliche Regierung. Willkommenen Anlaß hiezu bot ihm die Verordnung derselben, daß „in Betreff der in dem Salzburgischen Kirchensprengel befindlichen dießländigen neuen Curatbeneficien" von dem Linzer Consistorium der Concurs ausgeschrieben werden solle. Der Generalvikar berichtete nämlich am 31. März 1785, daß dieß zu thun unmöglich wäre, da jener Theil

1) Siehe oben.

der Salzburgischen Diöcese, der sich in das Land ob der Enns erstreckt, noch nicht abgetreten worden sei.

Die k. k. Regierung vermochte auf dieses hin am 19. April 1786 den Erzbischof von Salzburg zu einem Vertrag, in dessen 12. Punkte er die im Innviertel gelegenen Pfarren in der Weise abtrat, „daß hinfür die Landesgränzen zugleich die Salzburgische und Linzer Diöcese von einander scheiden sollen.“¹⁾ Was aber Straßwalchen, Hechfeld, Mattsee, und die neu zu errichtende Filiale von Aistätt Schledorf betrifft, sollte bis zur Beilegung der obwaltenden Territorialdifferenzen die Diöcesanrechte und Gränzen im bisherigen Stande verbleiben. Das Salzburger Consistorium theilte dieß unterm 15. Juli 1786 nach Linz mit, indem es zugleich einen Cessionsentwurf beilegte, damit nach dem Formular desselben seiner Zeit eine wechselseitige Urkunde angefertigt werde. Da aber in diesem Entwurfe der Ausdruck „ad beneplacitum et ratihabitionem sedis apostolicae“ vorkam, so wandte sich das Linzer Consistorium am 31. Juli voll des staatskirchlichen Schreckens an die Regierung, indem es nicht bloß diesen Ausdruck zur Anzeige brachte, sondern auch „um gütige Belehrung“ bat, ob derselbe „der Willensmeinung seiner Majestät angemessen, oder ob nicht deßhalben schon ehedem von der höchsten Behörde das Behörige nach Rom erlassen worden sei“, nach Salzburg aber berichtete es, daß der Linzer Bischof gar kein Bedenken trage, nach diesem Formular seiner Zeit die wechselseitige Urkunde auszufertigen, und was das beneplacitum s. Sedis apostolicae betrifft, so wollen sie „die behörigen Vorkehrungen treffen“, nur möge mit der Abtretung, da dieselbe schon von der k. k. Hofstelle betrieben worden, nicht bis zur einlangenden päpstlichen Genehmigung gewartet werden. Während aber der Kaiser es dem Erzbischof freigestellte, die päpstliche Genehmigung einzuholen oder nicht, je nachdem er sich in seinem Gewissen zu handeln verpflichtet fühle, drang das

1) Salzburger geistl. Schematismus vom Jahre 1858, S. 7; vom Jahr 1873, S. 178.

Linzer Consistorium immer mehr darauf, diese Genehmigung zu umgehen und das Oberhaupt der katholischen Kirche in dieser Angelegenheit gänzlich bei Seite zu setzen, worauf endlich auch die Salzburger unterm 2. November 1786 eingingen.

Edler und correcter dachte und handelte der Fürsterzbischof von Salzburg. Er hatte nicht bloß mittelst Cession vom 23. October 1786 die Pfarren B. M. V. in Ostermieting, St. Magdalena in Franking, der hl. Apostel Peter und Paul in Haigermoos, St. Michael in Tarsdorf, St. Radegund in Hadermarkt, St. Maria in Ach, St. Pantaleon in Weng, St. Johann in Perwang mit ihren Filialen und Capellen an Linz abgetreten, sondern sich auch an den hl. Vater um Billigung dieser von der weltlichen Gewalt, welche das Linzer Consistorium angerufen, ihm aufgedrungenen Abtretung der Inviertler Pfarren gewendet, in der echt katholischen Ueberzeugung, daß wo es sich um eine solche wichtige Sache handle, der Consens des apostolischen Stuhles gewiß nicht unwichtig, sondern nothwendig sei. Der hl. Vater bestätigte auch durch Consistorialdecret vom 26. März 1787 und¹⁾ Breve vom 4. April d. J. diese Akte, was der Erzbischof hinwiederum unterm 19. desselben Monates dem Bischof von Linz mittheilte. Doch hatte der Linzer Bischof mit der Uebernahme dieses neuen Bestandtheiles seiner Diocese nicht so lange zugewartet, sondern schon am 30. October 1786 den Dechant von Ostermething davon verständigt und gleichzeitig eine vom 1. November datirte dießbezügliche Intimation²⁾ an den Clerus gesandt, ähnlich wie er bei der Abtretung des passanischen Antheils es bezüglich des denselben pastorirenden Priestern gehalten hatte.³⁾

Am 21. November 1786, an welchem Tage das Linzer Consistorium die unterschriebene Cessionsurkunde nach Salzburg zurücksandte, verlangte dasselbe die Extradirung der Akten der

1) Salzburger geistl. Schematismus 1858, S. 18.

2) Abgedruckt: Linzer theol. pract. Quartalschrift 1861, S. 204.

3) Siehe ebendort S. 202.

abgetretenen Pfarren, zu deren Uebernahme es den Dechant von Ostermiething bevollmächtigt hatte, welcher dieselben am 11. Mai 1787 in Salzburg abholte und am 13. Juli nebst den „bei Exekrirung der dasigen Kirchen in denen sepulchris altarium vorgefundenen meist vermoderten hl. Reliquien nach Linz schickte mit dem Vorschlag, da die Älten von Geretsberg und Hochburg zu Ranshofen, die von Eggelsberg und Moosdorf zu Bischelsdorf, jene von Ostermiething, Tarsdorf, St. Radegund, Haigermoos, Franking zu Tittmaning, jene von St. Pantaleon zu Laufen, die von Perwang zu Röstendorf und endlich jene von Ach beim Archidiaconat Baumburg sich befänden, auch diese zurückzufordern, wozu er auch am 23. Juli d. J. vom Consistorium bevollmächtigt wurde.

Nach einem beigegebenen Verzeichnisse der extradirten Älten reichten diese mehrfach ins sechzehnte Jahrhundert zurück.

Literatur.

Dr. Fr. Reithmayer's, weiland o. ö. Professors der Theologie an der Universität München, **Lehrbuch der biblischen Hermeneutik**, herausgegeben von Dr. B. Thalhofer. R e m p t e n. J. Kösel'sche Buchhandlung 1874.

Wer immer auch nur einigermaßen sich beschäftigte mit dem Studium der Hermeneutik, wird das Schwierige, ja Abstoßende, dem man namentlich bei einer unlogischen und unklaren Behandlung des Gegenstandes ausgesetzt ist, sicher fühlen. Es kann also demgemäß jede Arbeit, die sich zum Ziele setzt, auf diesem Gebiete zum gründlicheren Verständnisse etwas beizutragen, nur höchst willkommen sein, und daß uns in dem obigen „Lehrbuche“ wirklich Gediegenes geboten werde, dafür sprechen schon die Namen: Reithmayer und Thalhofer, aus deren vereinten Kräften nur Tüchtiges erwachsen konnte; wie aus der Vorrede hervorgeht, haben wir allerdings das Manuscript des sel. Reithmayer, welcher —